

Richtlinie

Coop Naturafarm Poulet

Anforderungen an die Freilandhaltung von Masthühnern vom 1. März 2011

Information: Coop Naturafarm Tel.: +41 61 336 70 45 E-Mail: Naturafarm@coop.ch	Genehmigt durch: Direktion 3 Marketing/Beschaffung Januar 2011 (ersetzt Anforderungen vom 1.3.2008)	Sprachen: deutsch, französisch
--	---	--

1. Gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben

Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich Tierschutz, Futtermittel, Arzneimittel, Umwelt- resp. Gewässerschutz müssen in der jeweils aktuell gültigen Version auf dem ganzen Betrieb erfüllt werden. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Im Rahmen der Coop Naturafarm Poulet-Kontrollen können Stichprobenkontrollen erfolgen.

2. Weitere Bestimmungen und Grundsätze

- A Die Bell AG, Geschäftsbereich Geflügel (nachfolgend Produktionspartner genannt) darf lediglich Verträge mit Coop Naturafarm Poulet-Produzenten (nachfolgend Produzenten genannt) abschliessen, welche im Produktionszweig Geflügelmast ausschliesslich Masthühner gemäss der vorliegenden Richtlinie halten. Diese Regelung gilt für alle Produktionsstätten, die in den Verantwortungsbereich des Produzenten fallen und / oder mit diesem wirtschaftlich verbunden sind.
- B Coop ist bestrebt, mit dem Naturafarm Poulet-Programm bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe zu fördern.
- C Produzenten müssen zuhanden der Kontrollorganisation nach Ziffer 7.2A nachweisen, dass sie den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss der aktuell gültigen Version der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) erbringen.
- D Der Produktionspartner kann im Rahmen des Coop Naturafarm Poulet-Programms auch Verträge mit Produzenten abschliessen, welche gewisse formale Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen des Bundes nicht erfüllen. Ein solcher Vertragsabschluss muss mit Coop und der Kontrollorganisation abgesprochen werden. Betroffene Produzenten müssen zuhanden der Kontrollorganisation nach Ziffer 7.2A nachweisen, dass Sie den ÖLN gemäss der DZV, kontrolliert durch kantonale Kontrollstellen, erbringen.
- E Die Haltungsanforderungen für die Kennzeichnung als Freilandpoulet müssen eingehalten werden.
- F Produzenten müssen nachweisen, dass sie die Tierkategorie Mastpoulets gemäss der aktuell gültigen Version der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) für Ethobeiträge für „Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)“ und „Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)“ angemeldet hat.
- G Die Anwendung der Gentechnologie ist auf allen Stufen der Produktion untersagt. Gentechnologie darf weder beim Zuchtprozess noch bei der Vermehrung der Tiere eingesetzt werden. Es dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Bestandteile im Futter eingesetzt werden.

3. Anforderungen an die Tierhaltung

- A Für die Produktion der Coop Naturafarm Masthühner (nachfolgend Masthühner oder Tiere genannt) sind langsam wachsende Hühnerrassen zu wählen, deren Tageszuwachs der extensiven Haltung entspricht. Dabei stehen folgende Kriterien im Vordergrund: Robustheit, Wetter-

festigkeit, harmonisches Wachstum und gute Fleischqualität. Anzustreben ist ein Schlachtgewicht von 1000g bis 1300g.

- B Für das Coop Naturafarm Poulet-Programm sind ausschliesslich Tiere zugelassen, die in der Schweiz geschlüpft sind. Die Bruteier- und Kükenproduktion erfolgt in inländischen Vermehrungsbetrieben bzw. Brütereien. Der Import von befruchteten Eiern und Eintagesküken für das Coop Naturafarm Poulet-Programm ist nicht zulässig. In schriftlicher Rücksprache mit Coop dürfen in Ausnahmefällen für Versuchszwecke (z.B. Rassenoptimierung) oder bei Versorgungsengpässen vom Produktionspartner entsprechende Bruteier importiert werden (Schlupf der Küken jedoch immer in der Schweiz).
- C Die Haltedauer der Masthühner beträgt im Minimum 56 Tage.
- D Die Tiere können sich tagsüber ständig mit zweckmässigen Materialien beschäftigen (siehe 3.1.D). Die Möglichkeit zum Staubbaden muss gewährleistet sein.
- E Den Tieren steht jederzeit frisches Trinkwasser zur Verfügung.

3.1 Stallraum

- A Der Stallraum muss für alle Tiere genügend Aktivitäts- und Ruhebereiche aufweisen. Zur Trennung von aktiven und ruhenden Tieren stehen erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Etagen zur Verfügung. Pro m² Stallgrundfläche stehen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag Sitzstangen oder Sitzbrettchen von mindestens 75 cm Länge zur Verfügung, die vom Bundesamt für Veterinärwesen für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Werden Sitzbrettchen verwendet, muss der Mindestabstand zum Boden mindestens 45 cm betragen.
- B Der Stall ist mit Tageslicht zu beleuchten. Die Lichtstärke im Stallraum am Tag beträgt mind. 15 Lux. In Ruhe- und Rückzugsbereichen ist eine geringere Beleuchtung zulässig. Die Dunkelphase von 8 Stunden darf nicht mit einem Lichtprogramm unterbrochen werden (Ausnahme: während den ersten drei Tagen nach der Einstellung oder bei sehr heisser Witterung im Sommer kann länger beleuchtet werden bzw. darf die Dunkelphase zum Trinken unterbrochen werden).
- C Bezüglich des Stallklimas (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Schadgase) sind die entsprechenden Fachinformationen des BVET zu beachten.
- D Der Stallraum ist lückenlos und ausreichend eingestreut (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten). Die Einstreu ist sauber und trocken zu halten und muss grösstenteils locker sein, damit sie durch die Tiere gut zu bearbeiten ist. Als Einstreu dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind (z. B. Hobelspäne, Strohwürfel, Strohhäcksel...). Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreumaterialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Auf Chinaschilf ist wegen den Mycotoxin-Problemen zu verzichten. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.
- E Die Bestandsdichte zum Zeitpunkt der Einstellung (Anzahl fakturierte Küken) beträgt 15 Tiere/m² Stallgrundfläche (ohne Anrechnung Aussenklimabereich). Unter Anrechnung von 25% der Fläche des Aussenklimabereichs zur Stallfläche wird damit ein Ziel- und Richtwert der Bestandesdichte beim Schlachtermin von max. 25 kg/m² erreicht.
- F Bis zum 28. Altertag darf die für die Tiere verfügbare Stallgrundfläche bis zum Ziel- und Richtwert der Bestandesdichte von max. 25 kg/m² eingeschränkt werden.
- G Pro Stall dürfen maximal 4'800 Tiere gehalten werden.

3.2 Aussenklimabereich

- A Die Anlage muss mit einem Aussenklimabereich ausgerüstet sein. Die Grösse beträgt mindestens 40% der nach Tierschutzverordnung erforderlichen Stallgrundfläche.

- B Der Aussenklimabereich ist ein vollständig gedeckter Stallbereich, welcher im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- bzw. Kunststoffgeflecht begrenzt ist und wenn nötig mit einem Windschutznetz versehen ist.
- C Der ganze Bereich ist lückenlos eingestreut und mit geeigneten Einrichtungen wie Strohballen, Heizen, Sitzstangen etc. strukturiert, um die dritte Dimension zu nutzen. Eine Tränkeeinrichtung ist nach Möglichkeit vorhanden. Die Möglichkeit zum Staubbaden muss jederzeit gewährleistet sein. Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden (siehe 3.1.D).
- D Die Öffnungen müssen so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt. Die Gesamtlänge der Öffnungen müssen mindestens 2 Laufmeter pro 100 m² der Stallgrundfläche betragen.
- E Der Aussenklimabereich kann bei schönem Wetter und warmer Witterung ab dem 14. Lebenstag offen sein. Ab dem 22. Lebenstag muss der Aussenklimabereich während folgenden Zeiten permanent begehbar sein:

Sommerhalbjahr	(1.April - 31.Oktober)	Offen:	ab 08:00 h
		Schliessen:	ab 17:00 h
		Mindestöffnungsdauer = 9 Stunden	

Winterhalbjahr	(1.November - 31.März)	Offen:	ab 09:00 h
		Schliessen:	ab 17:00 h
		Mindestöffnungsdauer = 8 Stunden	

- F Der Zugang zum Aussenklimabereich kann unter folgenden Bedingungen eingeschränkt werden:

- Zwischen 22. und 28. Lebenstag:	bei Aussentemperaturen < 0°C
- Ab dem 29. Lebenstag:	generell offen

- G Bei kalten Winden (Bise) und extremen Minustemperaturen kann zur Aufrechterhaltung der Stalltemperatur ein Teil der Öffnungen unabhängig von den Temperaturvorgaben geschlossen bleiben. Im Minimum müssen aber 1/3 der Klappen während der Auslaufzeit offen sein (das Schliessen der Klappen muss unter diesen Umständen im Produzentenordner festgehalten werden).

3.3 Weideauslauf

- A Jedes Masthuhn verfügt über eine Weidefläche von mindestens 2 m².
- B Zur Schonung und Pflege der Weide können Teilbereiche der Weide temporär ausgegrenzt werden. Dabei muss jedoch stets eine Fläche von 1 m² pro Tier zugänglich sein.
- C Auf der Weide müssen Zufluchts- und Deckungsmöglichkeiten für die Hühner vorhanden sein. Die Weide muss mit schattenspendenden Büschen oder Bäumen bepflanzt sein oder entsprechende mobile Unterstände aufweisen, die eine ausgewogene Verteilung der Tiere auf die gesamte Weidefläche gewährleisten. Als minimale Richtgrösse sollen die Deckungsmöglichkeiten im Sommer in der Mittagszeit eine Fläche von 15 - 20 m² pro 1000 Tiere beschatten.
- D Die Weide ist ab dem 22. Alterstag grundsätzlich permanent während folgenden Zeiten begehbar:

Sommerhalbjahr	(1.April - 31.Oktober)	Offen:	ab 08:00 h
		Schliessen:	ab 17:00 h
		Mindestöffnungsdauer = 9 Stunden	

Winterhalbjahr	(1.November - 31.März)	Offen:	ab 09:00 h
		Schliessen:	ab 17:00 h
		Mindestöffnungsdauer = 8 Stunden	

- E Der Weidezugang kann unter folgenden Bedingungen eingeschränkt werden:
- Zwischen 22. und 35. Lebenstag: bei Aussentemperaturen < 10°C
 - Ab dem 36. Lebenstag: bei Aussentemperaturen < 0°C
- F Zur Verhütung von Grasnarbenschäden kann bei sehr nassem Boden und Regen der Weideauslauf am Morgen eingeschränkt werden. Spätestens ab 12:00 h muss der Zugang jedoch permanent gewährleistet sein.
- G Bei kompakter und geschlossener Schneedecke liegt es im Ermessen des Produzenten, ob der Weideauslauf offen steht.
- H Sämtliche Abweichungen der Auslaufzeiten sind vom Produzenten unverzüglich im Produzentenordner mit entsprechender Begründung einzutragen.

4. Futtermittel und Fütterung

- A Mischfuttermittel dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, welche Futtermittel gemäss Coop Richtlinie Nutztier-Fütterung produzieren, diese Futtermittel als Naturafarm-konform auf der Etikette und dem Lieferschein deklarieren und ein wirksames Qualitätssicherungssystem nach einer vom Bundesamt gemäss der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung; SR 916.307) genehmigten Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis betreiben. Der Produzent lässt hierzu von seinem/seinen Futtermittellieferant(en) die entsprechende Bestätigung (gemäss Anhang) unterzeichnen und legt diese im Produzentenordner ab.
- B Die Fütterung soll eine harmonische Entwicklung der Tiere, eine gute Gesundheit sowie eine optimale Fleisch- und Fettqualität gewährleisten. Die Futterzusammensetzung orientiert sich an einer möglichst geringen Belastung der Weide durch Ausscheidungen der Tiere und entspricht den neusten ökologischen Erkenntnissen.
- C Die Tiere werden ihrem Bedarf entsprechend gefüttert (gemäss den Leistungs- und Qualitätskriterien unter Punkt 3.A).
- D Das Futter enthält nur Bestandteile, die gemäss der Coop Richtlinie Nutztier-Fütterung zugelassen sind.
- E Mineralstoffe und Vitamine sind nur bedarfsdeckend zu verabreichen. Für den Zusatz von bestimmten Vitaminen und Mineralstoffen gelten maximal zulässige Höchstwerte (gemäss Coop Richtlinie Nutztier-Fütterung).
- F Der Zusatz von Mineralstoff- und Vitaminpräparaten in das gebrauchsfertige und von der Futtermühle ausgelieferte Mischfutter oder in das Trinkwasser auf dem Betrieb des Produzenten ist nicht zulässig. Ausnahmen bilden lediglich gezielte Abgaben von Vitaminen oder Mineralstoffen bei Gesundheitsproblemen im Bestand (nur bei gegebener Indikation mit entsprechendem Vermerk des Produzenten im Produzentenordner).
- G Im Stall oder im Aussenklimabereich sind ab dem 22. Lebenstag täglich Weizen- oder Maiskörner zu streuen.
- H Weizen- oder Maiskörner zum Einstreuen können vom eigenen Betrieb verwendet werden oder müssen von der mit dem Produktionspartner vereinbarten Futtermühle gemäss Ziffer 4.A bezogen werden. In Ausnahmefällen können die Körner bei einem Futtermittel-Lieferanten bezogen werden, welcher nicht am Coop Naturafarm Programm beteiligt ist. Dabei muss der Futtermittelverkäufer auf der Kaufbescheinigung schriftlich garantieren, dass das entsprechende Futtermittel nicht gentechnisch verändert ist.
- I Im Ausmastfutter muss mindestens 65% Getreide, wobei bis zu 15% Getreidenebenprodukte angerechnet werden können, enthalten sein.

Zur Überwachung des Futtermittelleinsatzes werden durch die Kontrollorganisation regelmässig Futtermittelstichproben erhoben.

5. Tiergesundheit und Behandlung

- A Jeglicher Einsatz von Medikamenten und Medizinalfutter erfolgt ausschliesslich unter tierärztlicher Aufsicht und bedarf einer strikten Indikation. Entsprechende Indikationen und Behandlungsmassnahmen sind vom Produzenten im Behandlungsjournal des Produzentenorders zwingend aufzuführen.
- B Die prophylaktische Verabreichung von Medikamenten ist verboten. Die Medikamente sind ausschliesslich beim Bestandestierarzt zu beziehen.
- C Angebrauchte oder nicht mehr verwendbare Medikamente sind nach erfolgter Behandlung an den Bestandestierarzt zurückzugeben.
- D Nach erfolgter Medizinalbehandlung sind die gesetzlichen Absetzfristen strikte einzuhalten. Diese Absetzfristen werden durch den Tierarzt schriftlich festgehalten. Der Einsatz von Substanzen, welche eine Absetzfrist bedingen, ist unverzüglich dem Produktionspartner (Schlachtbetrieb) zu melden.
- E Coop kann in Rücksprache mit dem Produktionspartner die Anwendung gewisser Medizinal- und Wirkstoffe untersagen, wenn entsprechende alternative Behandlungsmethoden vorliegen.
- F Antikokzidialien sind unter Einhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Absetzfristen erlaubt. Sobald sich alternative Behandlungsmethoden als praxistauglich erweisen, behält sich Coop vor, die Anwendung der Antikokzidialien zu verbieten.
- G Ausdrücklich verboten sind präventiv verabreichte antimikrobielle Wirkstoffe und Hormone.
- H Die Masthühner können während der Aufzucht die in der Schweiz üblichen Schutzimpfungen erhalten.
- I Das Coupieren der Schnäbel sowie das Kürzen der Flügel sind verboten.

6. Einfangen / Verladen und Transport der Tiere

- A Die Transportbehälter müssen behutsam in den Stall gebracht und der Verschluss der Seitenöffnungen kontrolliert werden.
- B Das Futter darf maximal 10 Stunden vor Schlachtbeginn abgesetzt werden.
- C Tränkegelegenheiten müssen bis zum Einpacken vorhanden sein.
- D Das Einfangen der Tiere erfolgt durch gut instruierte Personen. Dabei ist jegliche Aufregung und Lärm zu vermeiden.
- E Blaulicht kann das Einfangen erleichtern.
- F Zum Einfangen müssen 1 bis maximal 2 Poulets mit beiden Händen umfasst und in die Transportbehälter gelegt werden.
- G Die Besatzdichte pro Transportbehälter muss für Tiere mit einem Lebendgewicht von über 1600g mindestens 160 cm² pro kg Lebendgewicht betragen und die Transportbehälter müssen eine Mindesthöhe von 24 cm aufweisen.
- H Die Belastung für die Tiere durch das Stallklima muss während des Einpackens möglichst gering gehalten werden (Stalllüftung laufen lassen, bei heisser Witterung Frischluftzufuhr im Stall ermöglichen).
- I Nach dem Einpacken sind die Transportbehälter mit den Tieren so rasch wie möglich auf das Transportfahrzeug zu laden.
- J Dabei sollen die gut verschlossenen Transportbehälter sorgfältig angehoben und Stösse durch hartes Aufsetzen vermieden werden.
- K Die Tiere sind unverzüglich nach dem Aufladen auf direktem Weg in den Schlachthof zu bringen.

- L Bei heisser Witterung ist die Frischluftzufuhr im Transportfahrzeug zu gewährleisten. Es muss auf Nässe- und Kälteschutz bei schlechten Witterungsbedingungen geachtet werden (besonders untere Hälfte der hintersten Reihe ist gefährdet).
- M Die SUISSE GARANTIE-Tauglichkeit der Tiere ist auf dem Begleitdokument zu bestätigen.

7. Kontrolle und Aufsicht

7.1 Coop Naturafarm Produzenten-Ordner

- A Jeder Produzent ist verpflichtet, einen Produzentenordner zu führen. Dieser wird über den Coop Produktionspartner bezogen.
- B Der Produzentenordner ist vor Ort auf dem Betrieb des Produzenten aufzubewahren. Coop, dem Produktionspartner sowie der Kontrollorganisation ist jederzeit Einsicht in sämtliche Dokumente zu gewähren.
- C Alle im Register des Produzentenordners aufgeführten Dokumentationen müssen lückenlos und aktualisiert geführt werden. Diese Dokumente müssen mindestens während 3 Jahren vor Ort aufbewahrt werden.
- D Im Stalljournal müssen folgende Angaben durch den Produzenten laufend eingetragen werden:
- Einstalldatum der Herde
 - Anzahl der eingestellten Tiere
 - Auslaufzeiten (laufend aktualisiert)
 - Abgänge (täglich)
 - Gesundheits- und Verhaltensstörungen
 - Krankheiten und Behandlungsmassnahmen (Medikamentierung)
 - Abweichungen von den Normen und Anforderungen (z.B. eingeschränkte Auslaufdauer etc.) mit der entsprechenden Begründung
 - Name und Adresse des Bestandestierarztes
 - Kontrollbesuche

7.2 Kontrollorganisation

- A Coop als Programminhaberin beauftragt eine produzenten- und handelsunabhängige Organisation mit der Kontrolle der Produzenten und der Vertragspartner von Coop. Die beauftragte Kontrollorganisation muss nach EN/ISO 17020 (2004) akkreditiert sein.
- B Jeder Coop Naturafarm Betrieb muss durch die Kontrollorganisation vor der Erst-Einstellung in einer Aufnahmekontrolle anerkannt werden.
- C Der Kontrollorganisation und Vertretern von Coop ist jederzeit uneingeschränkter Zutritt zum gesamten Betrieb und Einblick in alle relevanten Dokumente zu gewähren.
- D Wenn durch ausserordentliche Umstände die vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden kann, muss der Produzent umgehend die Kontrollorganisation darüber informieren.
- E Kontrollen durch die Kontrollorganisation werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- F Jeder schwere Mangel hat eine Nachkontrolle zur Folge. Mehrmalige leichte Mängel führen zu Zusatzkontrollen.

7.3 Sanktionen

- A Das Nichteinhalten der Coop Naturafarm Poulet-Richtlinien hat für den betreffenden Produzenten Sanktionen zur Folge, welche durch Coop bestimmt und über den Produktionspartner aus-

gesprächen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine schriftliche Verwarnung, eine Vertragsstrafe, eine Liefersperre in das Coop Naturafarm Programm oder der Ausschluss aus dem Coop Naturafarm Poulet-Programm sein.

- B Zur Aufhebung einer Liefersperre muss nach deren Ablauf der Betrieb vom Produktionspartner bei Coop zur Wiederaufnahme gemeldet werden. Coop entscheidet, welche ausserordentlichen Kontrollen stattfinden sollen.
- C Der Ausschluss eines Produzenten erfolgt durch den Produktionspartner in Rücksprache zwischen Coop und der Kontrollorganisation sowie unter Anhörung des betroffenen Produzenten.

8. Anpassungen der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien für die Coop Naturafarm Poulet-Produktion werden jeweils an neue Erkenntnisse der tierfreundlichen Nutztierhaltung sowie an produktionstechnische Fortschritte bei der Hühnerhaltung angepasst. Die Anpassung erfolgt in Rücksprache mit dem Produktionspartner und der Kontrollorganisation und wird den Produzenten schriftlich mitgeteilt. Eine neue Richtlinie tritt nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft.

9. Anhang

- Coop Richtlinie Nutztier-Fütterung
- Bestätigung für Futtermittellieferanten